



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. November 1993

Nummer 66

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
		Öffentliche Bekanntmachung über die 1. Änderungsgenehmigung zu den Teilgenehmigungsbescheiden	
		Nr. 7/1 UAG und 1. Ergänzung	
		Nr. 7/2 UAG	
		Nr. 7/3 UAG und 1. Ergänzung	
		Nr. 7/4 UAG	
		für die Urananreicherungsanlage Gronau	
		– Bescheid Nr. 7/1-4 (1. Ä) UAG –	
		vom 21. Juli 1993	
		Datum der Bekanntmachung: 5. November 1993 . . . . .	838
		Öffentliche Bekanntmachung über die 2. Änderungsgenehmigung zu den Teilgenehmigungsbescheiden	
		Nr. 7/1 UAG und 1. Ergänzung	
		Nr. 7/2 UAG	
		Nr. 7/3 UAG und 1. Ergänzung	
		Nr. 7/4	
		Nr. 7/1-4 (1. Ä) UAG	
		für die Urananreicherungsanlage Gronau	
		– Bescheid Nr. 7/1-4 (2. Ä) UAG –	
		vom 22. Juli 1993	
		Datum der Bekanntmachung: 5. November 1993 . . . . .	839

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die 1. Änderungsgenehmigung  
zu den Teilgenehmigungsbescheiden  
Nr. 7/1 UAG und 1. Ergänzung  
Nr. 7/2 UAG  
Nr. 7/3 UAG und 1. Ergänzung  
Nr. 7/4 UAG  
für die Urananreicherungsanlage Gronau  
– Bescheid Nr. 7/1-4 (1.Ä) UAG –  
vom 21. Juli 1993**

**Datum der Bekanntmachung: 5. November 1993**

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), wird folgendes bekanntgegeben:

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Uranit GmbH, Stettnericher Staatsforst, 52428 Jülich, eine 1. Änderungsgenehmigung zum Wechsel der Person des Inhabers der Genehmigungen erteilt.

Der verfügende Teil I Nr. 1 des Bescheides lautet:

**„1. Änderungsgenehmigung“**

Aufgrund des Antrages der Uranit GmbH vom 9. Oktober 1992, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 19. Juli 1993, und der Einverständiserklärung der Urenco Deutschland beschränkt haftende OHG vom 24. Juni 1993 wird nach § 7 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), der

Uranit GmbH  
Stettnericher Staatsforst  
52428 Jülich

für die Urananreicherungsanlage im Industrie- und Gewerbegebiet Ost in Gronau/Westfalen (UAG), Flur 25, Gemarkung Gronau, Regierungsbezirk Münster, folgende

**1. Änderungsgenehmigung**

zu den Teilgenehmigungen nach § 7 AtG

- Nr. 7/1 UAG vom 31. 12. 1981
- 1. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/1 UAG vom 7. 7. 1983
- Nr. 7/2 UAG vom 2. 7. 1984
- Nr. 7/3 UAG vom 4. 6. 1985
- 1. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/3 UAG vom 15. 3. 1991
- Nr. 7/4 UAG vom 18. 4. 1989

nach Maßgabe der unter I Nr. 2 aufgeführten Unterlagen, der unter I Nr. 4 aufgeführten Auflagen, der in I Nr. 5 geregelten Verantwortlichkeiten sowie der in I Nr. 6 festgesetzten Deckungsvorsorge erteilt:

1.1 Mit Rechtswirksamkeit des vollständigen Erwerbs der Minderheitsbeteiligungen an der Urenco Deutschland beschränkt haftende OHG durch die Uranit GmbH wird der beauftragte Wechsel in der Person des Inhabers der vorbezeichneten atomrechtlichen Teilgenehmigungen genehmigt.

Ab diesem Zeitpunkt tritt damit die Uranit GmbH im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten in den vorbezeichneten Teilgenehmigungen an die Stelle der bisherigen Genehmigungsinhaberin, der Urenco Deutschland beschränkt haftende OHG.

1.2 Die mit den vorbezeichneten Teilgenehmigungen genehmigte Errichtung und der Betrieb der Anlage dürfen von dem unter I Nr. 1.1 genannten Zeitpunkt an

in sachlich unverändertem Umfang nur noch von der Uranit GmbH fortgeführt werden.

1.3 Inhaberin der Kernanlage gemäß § 17 Abs. 6 AtG ist die Uranit GmbH.

1.4 Verantwortliche Personen und Strahlenschutzbeauftragte sind von dem unter I Nr. 1.1 genannten Zeitpunkt an die unter I Nr. 5 aufgeführten Personen.

1.5 Durch die Erteilung dieser Änderungsgenehmigung wird kein Anspruch auf die Erteilung weiterer atomrechtlicher Genehmigungen begründet.“

Die Genehmigung ist mit Auflagen versehen, die im wesentlichen auf den Wechsel der Person der Genehmigungsinhaberin bezogene Anforderungen an das Betriebshandbuch sowie Anforderungen an das Personal und zur verfahrensmäßigen Abwicklung der personellen Sicherheitsüberprüfung beinhalten. In der Genehmigung sind die verantwortlichen Personen benannt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

**„Rechtsbehelfsbelehrung“**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Der Genehmigungsbescheid ist mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), versehen.

Eine Ausfertigung des Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 4, 40213 Düsseldorf (Anmeldung beim Pförtner, Dienststunden: montags und dienstags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr; mittwochs bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr) und
- b) im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Straße 1-3, 48599 Gronau, Amt für Wirtschafts- und Verkehrsförderung (Öffnungszeiten: montags und dienstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; mittwochs und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie 14.00 bis 16.00 Uhr; freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr), zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 532 – 8932 UAG – 7/1-4 (1.Ä) – 5.4.3.1 von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Ministerium  
für Wirtschaft, Mittelstand  
und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
Schwiegk

– GV. NW. 1993 S. 838.

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die 2. Änderungsgenehmigung  
zu den Teilgenehmigungsbescheiden  
Nr. 7/1 UAG und 1. Ergänzung  
Nr. 7/2 UAG  
Nr. 7/3 UAG und 1. Ergänzung  
Nr. 7/4  
Nr. 7/1-4 (1.Ä) UAG  
für die Urananreicherungsanlage Gronau  
– Bescheid Nr. 7/1-4 (2.Ä) UAG –  
vom 22. Juli 1993**

**Datum der Bekanntmachung: 5. November 1993**

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), wird folgendes bekanntgegeben:

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Urenco Isotopentrennungsgesellschaft mbH Deutschland, Stettnericher Staatsforst, 52428 Jülich • Röntgenstr. 4, 48599 Gronau/Westfalen, und der Uranit GmbH, Stettnericher Staatsforst, 52428 Jülich, eine 2. Änderungsgenehmigung zur Person des Inhabers der Genehmigungen erteilt.

Der verfügende Teil I Nr. 1 des Bescheides lautet:

**„1. Änderungsgenehmigung**

Aufgrund der Anträge der Urenco Isotopentrennungsgesellschaft mbH Deutschland (im folgenden Urenco D GmbH genannt) vom 24. Juni 1993, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 16. Juli 1993, und der Uranit GmbH vom 9. Oktober 1992, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 19. Juli 1993, wird nach § 7 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), den Antragstellerinnen

Urenco Isotopentrennungsgesellschaft mbH  
Deutschland  
Stettnericher Staatsforst  
52428 Jülich  
•  
Röntgenstraße 4  
48599 Gronau/Westfalen  
und  
Uranit GmbH  
Stettnericher Staatsforst  
52428 Jülich

für die Urananreicherungsanlage im Industrie- und Gewerbegebiet Ost in Gronau/Westfalen (UAG), Flur 25, Gemarkung Gronau, Regierungsbezirk Münster, folgende

**2. Änderungsgenehmigung**

zu den Teilgenehmigungen und zur Änderungsgenehmigung nach § 7 AtG

- Nr. 7/1 UAG vom 31. 12. 1981
- 1. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/1 UAG vom 7. 7. 1983
- Nr. 7/2 UAG vom 2. 7. 1984
- Nr. 7/3 UAG vom 4. 6. 1985
- 1. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/3 UAG vom 15. 3. 1991
- Nr. 7/4 UAG vom 18. 4. 1989
- Nr. 7/1-4 (1.Ä) UAG vom 21. 7. 1993

nach Maßgabe der unter I Nr. 2 aufgeführten Unterlagen, der unter I Nr. 4 aufgeführten Auflagen, der unter I Nr. 5 geregelten Verantwortlichkeiten sowie der unter I Nr. 6 festgesetzten Deckungsvorsorge erteilt:

1.1 Mit Rechtswirksamkeit des Betriebsübergangs von der Uranit GmbH auf die Urenco D GmbH wird die be-

antragte Änderung in der Person der Inhaberin der vorbezeichneten atomrechtlichen Genehmigungen genehmigt.

Ab diesem Zeitpunkt

- steht der Antragstellerin
- Uranit GmbH

das Recht zu, die UAG unter den in den Bezugs-genehmigungen und den in diesem Genehmigungsbescheid festgesetzten inhaltlichen Beschränkungen und Auflagen im Sinne des § 7 Abs. 1 AtG innezu-haben,

- wird der Antragstellerin
- Urenco D GmbH

nach näherer Maßgabe der bisher für die UAG erteilten atomrechtlichen Genehmigungen und unter den in diesem Genehmigungsbescheid festgesetzten inhaltlichen Beschränkungen und Auflagen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der UAG erteilt.

1.2 Die mit den vorbezeichneten Teilgenehmigungen genehmigte Errichtung und der Betrieb der Anlage dürfen von dem unter I Nr. 1.1 genannten Zeitpunkt an in sachlich unverändertem Umfang nur noch von der Urenco D GmbH fortgeführt werden.

1.3 Inhaber der Kernanlage gemäß § 17 Abs. 6 AtG sind gemeinsam die Urenco D GmbH und die Uranit GmbH.

1.4 Verantwortliche Personen und Strahlenschutzbeauftragte sind von dem unter I Nr. 1.1 genannten Zeitpunkt an die unter I Nr. 5 aufgeführten Personen.

1.5 Durch die Erteilung dieser Änderungsgenehmigung wird kein Anspruch auf die Erteilung weiterer atomrechtlicher Genehmigungen begründet.“

Die Genehmigung ist mit Auflagen versehen, die im we-sentlichen auf die Person der Genehmigungsinhaberin be-zogene Anforderungen an das Betriebshandbuch sowie Anforderungen an das Personal und zur verfahrensmäßi-gen Abwicklung der personellen Sicherheitsüberprüfung beinhalteten. In der Genehmigung sind die verantwortlichen Personen benannt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbe-helfsbelehrung:

**„Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Der Genehmigungsbescheid ist mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), versehen.

Eine Ausfertigung des Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienst-stunden

- a) im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 4, 40213 Düsseldorf (Anmeldung beim Pförtner, Dienst-stunden: montags und dienstags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr; mittwochs bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr) und
- b) im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Straße 1-3, 48599 Gronau, Amt für Wirtschafts- und Verkehrsförderung (Öffnungszeiten: montags und dienstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; mittwochs und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie 14.00 bis 16.00 Uhr; freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr), zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 532 – 8932 UAG – 7/1-4 (2. A) – 5.4.3.1 von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Ministerium  
für Wirtschaft, Mittelstand  
und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Schwiegk

– GV. NW. 1993 S. 839.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
Aboanementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.  
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergripen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359